

Satzung des Hoffenheimer Carneval Club „Hirsche“ e.V.



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 1 Name und Sitz des Vereins..... | 1 |
| § 2 Zweck..... | 1 |
| § 3 Mitgliedschaft..... | 1 |
| § 4 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern..... | 2 |
| § 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedern..... | 2 |
| § 6 Organe des Vereins..... | 2 |
| § 7 Präsidium..... | 2 |
| § 8 Ministerium (erweitertes Präsidium)..... | 3 |
| § 9 Aufgaben des Ministeriums und der einzelnen Minister..... | 3 |
| § 10 Elferrat..... | 4 |
| § 11 Mitgliederversammlung..... | 4 |
| § 12 Geschäftsjahr..... | 5 |
| § 13 Vereinsordnung..... | 5 |
| § 14 Datenschutz im Verein..... | 5 |
| § 15 Auflösung..... | 6 |
| § 16 Zu dieser Satzung..... | 6 |



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen: **Hoffenheimer Carneval Club „Hirsche“ e.V.**
Er wurde am 26. April 1991 gegründet und hat seinen Sitz in 74889 Sinsheim-Hoffenheim.
Der Verein ist beim Amtsgericht Mannheim unter **VR340541** im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Seine Aufgaben sind:

- a. Karnevalistische Kameradschaft und Brauchtum in Sitzungen und Umzügen zu pflegen.
- b. Förderung der Jugendpflege mittels Unterstützung der sportlichen und musikalischen Aufgaben.
- c. Mit karnevalistischen Darbietungen, Unterhaltung und Freude zu bereiten, auch für hilfsbedürftige Personen wie z.B. Kranke, Behinderte, Ältere und Kinder.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

Der Verein verwaltet die eigenen Gegenstände selbst.

§ 3 Mitgliedschaft

I. Der Verein gliedert sich wie folgt in:

- a. aktive Mitglieder
- b. fördernde passive Mitglieder
- c. Jugendmitglieder
- d. Ehrenmitglieder
- e. Ehrenräte

II. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die in §2 aufgeführten Ziele fördert und die Bestrebungen des Vereins ideell und finanziell unterstützt.

III. Jugendmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Erziehungsberechtigten vorlegen.

IV. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, vom Ministerium mit 2/3 vorgeschlagen und bei der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie aktive Mitglieder, sind jedoch von jeglicher Beitragszahlung befreit.

V. Ehrenräte sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, vom Ministerium mit 2/3 vorgeschlagen und beim Ordensabend oder bei einer Prunksitzung ernannt werden.

Ehrenräte erhalten als Zeichen der Dankbarkeit den Narrenorden des Vereins.

Ehrenräte müssen nicht unbedingt Mitglied des Vereins sein.



§ 4 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- I. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet das Ministerium mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen, welche dem Präsidenten zuzustellen ist
- II. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- III. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit vorheriger schriftlicher Kündigung erfolgen. Sie muss dem Präsidium spätestens zum 01. März des Jahres zugestellt werden um für das darauffolgende Geschäftsjahr zu gelten.
- IV. Über den Ausschluss entscheidet das Ministerium nach Anhörung des Auszuschließenden.
Ausschlussgründe sind:
 - a. grober Verstoß gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse.
 - b. schwere Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.
 - c. Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung.Beim Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds muss der Antrag vor der Abstimmung beraten werden. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Regressansprüche auf das Vereinsvermögen. Gegen die Entscheidung des Komitees ist keine Berufung möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedern

- I. Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort Anträge und Anfragen zu stellen. Jugendliche dürfen im Rahmen des Jugendschutzgesetzes an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilnehmen.
Anträge sind mindestens 8 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
Jedes Mitglied ab 18 Jahre hat Stimmrecht sowie Wahlrecht.
- II. Jedes Mitglied verpflichtet sich den vom Ministerium festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen (Bringschuld).

§ 6 Organe des Vereins

- | | |
|--|--------------------------|
| a. Präsidium | c. Elferrat |
| b. Ministerium (erweitertes Präsidium) | d. Mitgliederversammlung |

§ 7 Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.

- I. Im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident je einzeln, gerichtlich und außergerichtlich, zur Vertretung des Vereins berechtigt. Das Präsidium hat die Geschäfte des Vereins zu führen.
- II. Der Präsident ist berechtigt Rechtsgeschäfte mit einem Wert von bis zu 200€ ohne Zustimmung des Komitees abzuschließen. Mit der vorherigen Zustimmung des Komitees ist das Präsidium berechtigt Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 200€ abzuschließen.
- III. Das Präsidium wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Geheime Wahl muss durchgeführt werden, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder ein Mitglied dies verlangt.



§ 8 Ministerium (erweitertes Präsidium)

I. Das Ministerium besteht aus folgenden Personen:

- | | |
|-----------------------|------------------------|
| a. Präsident | g. Gardeminister |
| b. Vizepräsident | h. Wirtschaftsminister |
| c. Schriftführer | i. Kostümminister |
| d. Finanzminister | j. Helferminister |
| e. Sitzungspräsident | k. Ordensminister |
| f. Elferratspräsident | |

II. Alle genannten Personen sind stimmberechtigt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

III. Die Mitglieder des Ministeriums werden bis auf das Präsidium (siehe §7.III) auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Geheime Wahl muss durchgeführt werden, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder ein Mitglied dies verlangt.

Die Ämter Schriftführer und Finanzminister müssen besetzt sein. Die restlichen Ämter können

- freigelassen werden, in diesem Fall übernimmt das Ministerium gemeinschaftlich die Aufgaben der nicht besetzten Ämter,
- oder von einem Mitglied besetzt werden, dass bereits ein Amt innehat, in diesem Fall hat das Mitglied trotzdem nur eine Stimme.

IV. Scheidet während der 2 Jahre ein Mitglied des Ministeriums aus, so kann das Ministerium einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

V. Beim Präsidium eingegangene Anträge werden beraten, textlich festgelegt und dem Ministerium zur Abstimmung vorgelegt.

VI. Das Ministerium fungiert als Ordensrat. Es berät den Präsidenten. Vereins- oder Verbandsorden werden vom Präsidenten oder einem von ihm Beauftragten verliehen.

§ 9 Aufgaben des Ministeriums und der einzelnen Minister

I. Das Ministerium erstellt und aktualisiert eine Vereinsordnung, in dieser werden alle Beschlüsse des Ministeriums festgehalten.

II. Das Ministerium entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und hält diese in der Vereinsordnung fest.

III. Der Schriftführer führt in Sitzungen und Versammlungen das Protokoll, das vom Präsidenten und vom Schriftführer unterschrieben werden muss. Er erledigt auf Anweisung des Präsidenten die Korrespondenz des Vereins, nicht jedoch die der anderen Minister.

IV. Der Finanzminister (Kassier) führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und hat das Mitgliederverzeichnis zu führen. Zahlungsanweisungen sind vom Präsidenten gegenzuzeichnen.

V. Der Sitzungspräsident repräsentiert während der Kampagne den Verein nach außen und organisiert Ordensball und Prunksitzung.



- VI. Der Elferratspräsident kann mit Zustimmung des Ministeriums besonders aktive Mitglieder in den Elferrat berufen. Ist das Amt des Elferratspräsidenten nicht besetzt, kann jedes Ministeriumsmitglied besonders aktive Mitglieder für den Elferrat vorschlagen und der Präsident kann mit Zustimmung des Ministeriums diese berufen.
- VII. Der Gardeminister koordiniert die Garden des Vereins. Er führt Listen über die Trainer und Tänzerinnen der einzelnen Garden.
- VIII. Der Wirtschaftsminister tätigt die Einkäufe für die Veranstaltungen des Vereins. Er protokolliert den tatsächlichen Bedarf nach jeder Veranstaltung.
- IX. Der Kostümminister verwaltet die Kostüme der Garden. Er gibt zu Beginn der Kampagne die Kostüme gegen die vom Ministerium festgelegte Kautionsauszahlung aus und sammelt die Kostüme nach der Kampagne wieder ein. Er kontrolliert die Kostüme und behält gegebenenfalls einen Teil der Kautionsauszahlung ein. Die Kautionsauszahlung wird vom Finanzminister aufbewahrt. Weitere Details zur Kautionsauszahlung legt das Ministerium in der Vereinsordnung fest.
- X. Der Helferminister koordiniert die Helfer bei den Veranstaltungen des Vereins. Er erstellt Arbeitspläne, spricht potentielle Helfer an und protokolliert wer wann geholfen hat.
- XI. Der Ordensminister sammelt Vorschläge für das Jahresmotto und für den Jahresorden. Er entwirft den Jahresorden und ist mit Zustimmung des Ministeriums für die Bestellung des Jahresordens verantwortlich.

§ 10 Elferrat

Aufgabe der Elferräte ist es, die Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen sowie Umzüge vorzubereiten und mit ihrer Einheitskleidung zu umrahmen.

Sämtliche Ministeriumsmitglieder können auch Mitglieder des Elferrats sein.

Die Anzahl der Elferräte sollte die Zahl 20 nicht übersteigen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- I. Einberufung
 - a. Sie kann jederzeit durch das Präsidium einberufen werden.
 - b. Sie ist einzuberufen spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres.
 - c. Sie kann einberufen werden auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe.
- II. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger. Außerhalb von Hoffenheim wohnende Mitglieder müssen in Textform benachrichtigt werden. Dies erfolgt in der Regel per E-Mail.
- III. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - 1. Begrüßung durch ein Mitglied des Ministeriums
 - 2. Jahresbericht durch ein Mitglied des Ministeriums
 - 3. Bericht des Kassiers (Finanzministers)
 - 4. Bericht der Kassenprüfer
 - 5. Entlastung des Präsidiums und der Ministeriumsmitglieder
 - 6. alle 2 Jahre: Neuwahlen des Präsidiums und der Ministeriumsmitglieder



IV. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei Satzungsänderungen bedarf es einer 2/3 Mehrheit, der anwesenden Mitglieder (§33 und §11 BGB)

V. Abstimmungen können öffentlich per Akklamation erfolgen. Sie muss geheim erfolgen wenn es ein Mitglied verlangt.

VI. Die in einer Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind vom Ministerium umzusetzen und in der Vereinsordnung festzuhalten.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1.Mai bis 30.April eines jeden Jahres.

§ 13 Vereinsordnung

Der Verein führt eine Vereinsordnung in der alle Beschlüsse des Ministeriums und der Mitgliederversammlung übersichtlich und aktuell für alle Mitglieder dargestellt werden.

§ 14 Datenschutz im Verein

- I. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- II. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- III. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- IV. Da in der Regel weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, stellt der Verein keinen Datenschutzbeauftragten.
- V. Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzverordnung: Der Verein kann eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind, erlassen. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Komitees durch die Mitgliederversammlung beschlossen.



§ 15 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen, mit Zustimmung des Finanzamtes, dem Stadtteil Hoffenheim zu übertragen.

Der Stadtteil Hoffenheim verwaltet die Vermögenswerte des Vereins auf die Dauer von 5 Jahren. Wird in dieser Zeit in Hoffenheim ein neuer Carneval-Verein im Sinne dieser Satzung gegründet, wird diesem Verein das vorhandene Vermögen überlassen.

Nach Ablauf der 5 Jahrespflicht verpflichtet sich die Gemeinde Hoffenheim, die Vermögenswerte des Vereins an steuerbegünstigte Körperschaften in Hoffenheim zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke, z.B. Kindergarten, Freiwillige Feuerwehr, Rotes Kreuz, usw. zu verteilen.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Zu dieser Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.Mai 2019 angenommen und ersetzt die alte Satzung vom 07.05.1993. Sie wurde vom Amtsgericht Mannheim am _____ genehmigt und ins Vereinsregister eingetragen.

Schriftführerin **Clarissa Max**

Präsident **Matthias Max**

Vizepräsident **Hans Poth**

Ort + Datum C.Max

Ort + Datum M.Max

Ort + Datum H.Poth

Unterschrift C.Max

Unterschrift M.Max

Unterschrift H.Poth